

ENTSORGUNGS  
BETRIEB DER  
STADT MAINZ

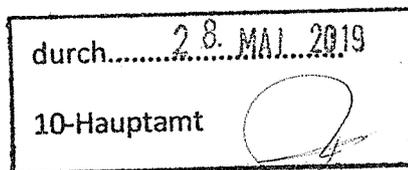
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz  
Helmut Syga  
Sachgebietsleitung  
Gebührenveranlagung

Ortsverwaltung Mainz-Marienborn

Herrn Ortsvorsteher  
Dr. Claudius Moseler

– über 10-Hauptamt –



55120 Mainz  
Verwaltung | Raum 119  
Zwerchallee 24

Tel 0 61 31 - 12 33 81  
Fax 0 61 31 - 12 38 01  
helmut.syga@stadt.mainz.de  
www.eb-mainz.de

Mainz, 28. Mai 2019

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2017, vom 26. November 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Moseler,

beiliegend erhalten Sie ein Exemplar der obigen Straßenreinigungssatzung einschließlich aller Änderungssatzungen sowie je eine „Bereinigte Fassung“ des Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B (Stand: 1. Januar 2019) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die 11. Änderungssatzung wurde am 14. Dezember 2018 im Amtsblatt Nr. 54 öffentlich bekannt gemacht und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Internet stehen unter der Adresse [www.eb-mainz.de/wir-kommen-zu-ihnen/strassenreinigung/konzept](http://www.eb-mainz.de/wir-kommen-zu-ihnen/strassenreinigung/konzept) in der Infobox jeweils eine „Bereinigte Fassung“ der Straßenreinigungssatzung sowie des Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B zur Verfügung. Die „Bereinigten Fassungen“ geben die öffentlich bekannt gemachten Satzungen wieder, rechtsverbindlich sind sie jedoch nur in der Fassung ihrer jeweiligen Bekanntmachung.

Gleichsam geben wir Ihnen ein Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer, Zustellungsbevollmächtigte und Verwalter hinsichtlich der städtischen Straßenreinigung im Neubaugebiet „Ma 15 Hinter den Wiesen“ zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Winkel  
1. Werkleiter

Anlagen

Sparkasse Mainz  
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77  
Swift-Bic. MALADE51MNZ  
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

Information zur Verwendung Ihrer  
Daten:  
[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

Mainz, 29. Mai 2019

## **Straßenreinigung im Neubaugebiet „Ma 15 Hinter den Wiesen“**

Sehr geehrte/r .....,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Stadtrat am 21. November 2018 die 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen hat (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 54 vom 14. Dezember 2018). Die Änderungssatzung regelt, dass auch in ihrem Neubaugebiet die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen

„Ambrosius-Klein-Straße“,

„Ferdinand-Secker-Straße“,

„Franz-Anton-Hermann-Straße“,

„Karin-Eckert-Straße“,

„Pfarrer-Bergmann-Straße“ und

„Hinter den Wiesen, jedoch nur zwischen Haus-Nr. 26 und 28 zur Pfarrer-Bergmann-Straße“ mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in die städtische Straßenreinigung (einmal pro Woche) einzubeziehen sind.

Damit wird das am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossene und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 mit großer Mehrheit bestätigte Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz weiter kontinuierlich umgesetzt. Das bedeutet, dass die Stadt Mainz die ihr durch § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) zugewiesene gesetzliche Reinigungspflicht für öffentliche Straßen der Gemeinde auch in ihrem Neubaugebiet selbst wahrnimmt. Diese Verfahrensweise begegnet auch vonseiten des Verwaltungsgerichts Mainz keinen rechtlichen Bedenken.

Entsprechend § 17 Abs. 3 LStrG in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung erhebt die Stadt Mainz zur Deckung der ihr durch die Reinigung entstehenden Kosten Straßenreinigungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die vorgenannten Straßen erschlossen sind oder an sie angrenzen. Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist unter anderem die Länge der gemeinsamen Grenze des angrenzenden Grundstücks und der öffentlichen Straße (Frontlänge). Gemäß der Satzung beginnt die Gebührenveranlagung am 1. Februar 2019. Es ist beabsichtigt, die Gebührenbescheide Ende Juni 2019 bekannt zu geben.

Abschließend bitten wir Sie – insoweit Sie nicht selbst Grundstückseigentümer im erwähnten Gebiet sind – in Ihrer Eigenschaft als Zustellungsbevollmächtigter/Verwalter den/die Eigentümer entsprechend zu unterrichten.

Für weitergehende Informationen bezüglich der Gebührenveranlagung, insbesondere der konkreten Gebühr sowie Anregungen stehen wir Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Die Straßenreinigungssatzung sowie das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung) und Teil B (Anliegerreinigung) sind beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter:

Telefon: 12 4180 oder 12 4284  
Telefax: 12 3801  
E-Mail: [entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de](mailto:entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de)  
Homepage: [www.eb-mainz.de/wir-kommen-zu-ihnen/strassenreinigung/konzept](http://www.eb-mainz.de/wir-kommen-zu-ihnen/strassenreinigung/konzept)  
in der Infobox

erhältlich bzw. können im Internet eingesehen oder heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Winkel  
1. Werkleiter